

III. a) Für die Supplenten und Assistenten an den staatlichen mittleren und niederen Behörden mit einer anrechenbaren Dienstzeit von weniger als vier Jahren, ferner für Hochschulaspiranten (Konstruktoren) mit einer Dienstzeit in dieser Eigenschaft von weniger als vier Jahren beträgt die Zulage:

in der 1. Klasse	486 Kr.
" 2. "	588 "
" 3. "	738 "
" 4. "	888 "
" 5. "	1038 "

b) Für die im vorstehenden Absätze genannten Personen nach Vollendung einer vierjährigen Dienstleistung der in diesem Absätze bezeichneten Art:

in der 1. Klasse	528 Kr.
" 2. "	720 "
" 3. "	984 "
" 4. "	1248 "
" 5. "	1512 "

Das für Praktikanten festgesetzte Ausmaß der Zulage gilt auch: a) für Unterbeamte und Diener, ferner für die Mannschafspersonen der Sicherheitswache (uniformierte Sicherheitswache, Zivilpolizeiwache, Polizeiaagenten) und der Finanzwache sowie für die Gefangenoberaufseher und Gefangenenaufseher der Strafanstalten, und Gerichtshofgefängnisse, b) für Kanzleioffizianten und Kanzleioffiziantinnen, c) für Kanäleigehilfen, Kanaleigehilfinnen und vollbeschäftigte Aushilfsdiener, für die unter a) genannten Bediensteten jedoch nur bei einem Jahresgehälte von weniger als 1400 Kr., und für die unter b) genannten Bediensteten nur dann, wenn die Pensionsgrundlage für den fortlaufenden Ruhegenuss weniger als 1400 Kr. beträgt. Bei einem Jahresgehälte (a), beziehungsweise einer Pensionsgrundlage (b) von mindestens 1400 Kr. beträgt die Zulage für die unter a) und b) genannten Bediensteten:

in der 1. Klasse	522 Kr.
" 2. "	666 "
" 3. "	816 "
" 4. "	966 "
" 5. "	1116 "

Bediensteten mit einem eigenen Hausstand mit Frau oder Kind, die als Gajisten Militärdienst leisten oder in einer mit händlichem Beruf der vollen Diäten oder Zehrgelder verbundenen Verwendung stehen, gebührt die halbe Zulage, wenn sie in ihrem normalen Dienstorte verwendet werden. Bei Verwendung außerhalb ihres normalen Dienstortes wird ihnen die volle Zulage nach der gegenüber dem sonst entfallenden Ausmaße nächst niedrigeren Klasse gewährt. Als Gajisten Militärdienst leistenden Bediensteten, die an Zivilgebühren tatsächlich mehr beziehen als die Summe der ihnen jeweils gebührenden vollen Zivilbezüge wird der diese Summe überschreitende Teil ihrer Zivilgebühren in die Zulage eingerechnet. Bei Bediensteten mit händlichem Berufe der vollen Diäten oder Zehrgelder kann dem eigenen Hausstande mit Frau oder Kind ein solcher mit sonstigen Verwandten gleichgehalten werden, wenn der Bedienstete erwiesenermaßen deren Unterhalt zum überwiegenden Teile bestreitet.

Zuwendungen an Staatsbedienstete, welche anderen als den angeführten Kategorien angehören, bleiben der besonderen Regelung vorbehalten. Auf Bedienstete, deren Zivilbezüge eingestuft sind, finden die Bestimmungen dieser Verordnung über die Zulage keine Anwendung. Bedienstete, deren Zivilbezüge von Gesetzes wegen erhalten, wenn sie einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben und keine höheren als die einfachen Diäten beziehen, die halbe Zulage, falls sie im normalen Dienstorte verwendet werden; bei Verwendung außerhalb desselben wird ihnen die volle Zulage nach der gegenüber dem sonst entfallenden Ausmaße nächst niedrigeren Klasse gewährt. Wenn jedoch ein solcher Bediensteter, der im Genusse einer höheren als der einfachen Diäte steht, an dieser Gebühr weniger erhalten sollte als die Summe der nach den vorstehenden Bestimmungen sonst entfallenden Zulage und der einfachen Diäte wird ihm der fehlende Betrag als Zulage gewährt. Bediensteten, die im Genusse der halben Diäten ohne andere Nebenbezüge stehen, wird die volle Zulage nach der gegenüber dem sonst entfallenden Ausmaße nächst niedrigeren Klasse gewährt.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1918 in Wirksamkeit.

Die Zuwendungen an die Pensionisten.

Mit einer zweiten Verordnung des Finanzministeriums vom gleichen Tage werden die Zuwendungen an Staatsbedienstete des Ruhestandes geregelt. Auch ihnen werden für die Zeit bis Ende Juni 1918 die Steuern und Quittungsstempelgebühren usw. vom Staate zur Zahlung übernommen. Auch ihnen wird außerdem für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende Juni 1918 eine Aushilfe bewilligt, die von der Finanzlandesbehörde, bei welcher der Ruhe(Verorgungs-)genuss oder die Gnabengabe in Vorbereitung steht, in am 1. Jänner 1918 beginnenden Monatsraten mit dem Ruhe(Verorgungs-)genusse (der Gnabengabe) von Amts wegen flüssig gemacht.

Die Höhe der Aushilfe wird festgesetzt, wie folgt:

I.

A. Für die in eine Rangklasse eingereichten Staatsbeamten und Staatslehrpersonen des Ruhestandes mit einem Ruhegenusse samt eventueller Gnabenzulage u. dgl.:

bis einschließlich 1000 Kr. mit	288 Kr.
von über 1000 Kr. bis einschließlich 2000 Kr. mit	360 "
" 2000 " " " " " " " " " " " "	17.200 " 378 "

B. Für die Witwen nach Staatsbeamten (Staatslehrpersonen) mit einer Witwenpension samt eventueller Gnabenzulage u. dgl.:

bis einschließlich 1000 Kr. mit	234 Kr.
von über 1000 Kr. bis einschließlich 2000 Kr. mit	298 "
" 2000 " " " " " " " " " " " "	6000 " 342 "

II.

A. Für die nach Artikel IV des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, RStBl. Nr. 15, in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen Staatsbediensteten (Unterbeamten und Diener) des Ruhestandes mit

B. Für die Witwen nach den in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen Staatsbediensteten mit	126 Kr.
---	---------

III.

A. Für die in die Kategorie der Arbeiterschaft gehörigen Staatsbediensteten des Ruhestandes mit

B. Für die Witwen nach den in die Kategorie der Arbeiterschaft gehörigen Staatsbediensteten mit	108 Kr.
---	---------

IV.

Für die ehelichen Waisen:

a) nach den in eine Rangklasse eingereichten Staatsbeamten (Staatslehrpersonen) mit einer Waisenpension samt eventueller Gnabenzulage u. dgl. bis einschließlich 3000 Kr., bezw. mit einem Erziehungsbeitrage samt eventueller Gnabenzulage u. dgl. bis einschließlich 600 Kr., und zwar:

für jede elternlose Waise mit	180 Kr.
für jede vaterlose Waise mit	108 "

b) nach den in die Kategorien der Diener und der

Arbeiterchaft gehörigen Staatsbediensteten, und zwar:

für jede elternlose Waise mit	90 Kr.
für jede vaterlose Waise mit	72 "

und zwar für alle unter a) und b) angeführten bis zur Vollendung des Normalalters, welches nach den für die betreffende Staatsbedienstetenkategorie geltenden Versorgungsnormen in Betracht kommt.

V.

Für die mit Gnabengaben (Gnabenzulagen) aus Staatsmitteln beteiligten Personen mit einer Gnabengabe bis ausschließlich 100 Kr. mit

von 100 Kr. bis ausschließlich 800 Kr. mit	54 Kr.
von 800 Kr. aufwärts mit	72 "

Das im Abschnitt II, beziehungsweise IV b) festgesetzte Ausmaß der Aushilfe wird auch für die Mannschafspersonen der Sicherheitswache (uniformierte Sicherheitswache, Zivilpolizeiwache, Polizeiaagenten), der Finanzwache und Gendarmerie, Gefangen(ober)aufseher der Strafanstalten und Gerichtshofgefängnisse, Kanzleioffizianten, Kanzleioffiziantinnen und Aushilfsdiener, beziehungsweise für die im Besitze eines normalmäßigen Versorgungsgegenstandes stehenden Witwen und Waisen solcher Staatsbediensteter festgesetzt.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1918 in Wirksamkeit.

Reichs

Außerordentliche Zuwendungen an Staatsangestellte.

Die heutige „Wr. Ztg.“ verkündet eine Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien vom 8. Dezember l. J., betreffend Zuwendungen an Staatsbedienstete aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse.

Hienach werden aus Anlaß, der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse für die Zeit bis Ende Juni 1918 die Steuern, Dienstzinsen, Dienstverleihungs- und Quittungsstempelgebühren und obligatorischen Pensionsbeiträge, welche von den in vorhinem festgesetzten (stehenden) Aktivitätsbezügen der Staatsbediensteten im Abzugswegen einzubuchen sind, vom Staate zur Zahlung übernommen, insoweit nicht anderweitige Bestimmungen getroffen worden. Außer der vorstehenden, in der Form der Uebnahme von Abzügen auf den Staatslohn gewährten Zulage wird den aktiven Staatsbediensteten für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende Juni 1918 eine Zulage nach folgenden Bestimmungen gewährt:

Die Zulage ist in sechs am 1. Jänner 1918 beginnenden, im vorhinem fälligen Monatsraten von Amts wegen flüssig zu machen. Steht der Bedienstete im aktiven Militärdienste, so kann die Zulage an die zur Empfangnahme seiner Bezüge berechnigte Person ausbezahlt werden.

Für die Zulage werden die Bediensteten nach ihrem Familienstande in folgende fünf Klassen eingeteilt: 1. Klasse: Ledige Bedienstete und verwitwete Bedienstete ohne Kinder; 2. Klasse: Verheiratete Bedienstete ohne Kinder und verwitwete Bedienstete mit einem Kinde; 3. Klasse: Verheiratete Bedienstete mit einem oder zwei Kindern und verwitwete Bedienstete mit zwei oder drei Kindern; 4. Klasse: Verheiratete Bedienstete mit drei oder vier Kindern und verwitwete Bedienstete mit vier oder fünf Kindern; 5. Klasse: Verheiratete Bedienstete mit mehr als vier Kindern und verwitwete Bedienstete mit mehr als fünf Kindern. Hierbei ist nur auf die Kinder Bedacht zu nehmen, die insbesondere das Normalalter noch nicht überschritten haben und als unversorgt anzusehen sind; doch sind Stiefkinder und adoptierte Kinder, falls sie nicht im Genusse einer Waisenpension oder Gnabengabe stehen, den leiblichen Kindern gleich zu halten. Im Staatsdienste stehende Kinder sind nicht mit zu zählen. Geschiedene Bedienstete werden, wenn sie für den Unterhalt der geschiedenen Gattin zu sorgen verpflichtet sind, den verheirateten, sonst den verwitweten gleich gehalten. Verwitwete Staatsbedienstete werden den verheirateten gleich gehalten, wenn sie ihren Haushalt ihrer Kinder wegen aufrecht erhalten, und zwar so lange, als noch eines der Kinder das 12. Lebensjahr nicht vollendet hat.

Die Höhe der Zulagen.

Den in eine Rangklasse eingereichten Staatsbeamten und Staatslehrpersonen wird die Zulage nach folgendem Schema gewährt:

Bei einem Jahresgehälte von	Betrag der Zulage in Kronen				
	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.	5. Kl.
14.000 bis einschließlich 18.000 Kr.	708	1.608	1.944	2.280	2.616
10.000 " ausschließlich 14.000 "	612	1.272	1.608	1.944	2.280
6.400 " " 10.000 "	744	1.356	1.692	2.034	2.370
4.800 " " 6.400 "	888	1.458	1.794	2.130	2.466
3.600 " " 4.800 "	876	1.236	1.500	1.764	2.128
2.800 " " 3.600 "	774	1.408	1.272	1.536	1.800
2.200 " " 2.800 "	636	876	1.140	1.404	1.668
1.600 " " 2.200 "	486	720	984	1.248	1.512

Die Quinquennalzulagen der Staatslehrpersonen sind bei der Ermittlung obiger Zulage zu dem Gehalte hinzuzurechnen.

I. Für Praktikanten sowie für im richterlichen Vorbereitungsdienste stehende Rechtspraktikanten und für Assistenten beträgt die Zulage:

in der 1. Klasse	486 Kr.
" 2. "	598 "
" 3. "	738 "
" 4. "	888 "
" 5. "	1038 "

II. Für diejenigen Assistenten jedoch, die als Adjunkten die Bezüge eines Beamten der zehnten Rangklasse erhalten, beträgt die Zulage:

in der 1. Klasse	636 Kr.
" 2. "	876 "
" 3. "	1.140 "
" 4. "	1.404 "
" 5. "	1.668 "